

ANFRAGE von Paul von Euw (SVP, Bauma) und Romaine Rogenmoser (SVP, Bülach)
betreffend Solidarische Lohneinbussen beim Staatspersonal in ausserordentlichen Lagen

Im Krisenjahr 2020 weisen diverse kantonale Abteilungen, Ämter und dergleichen unterschiedliche Arbeitsbelastungen aus. Viele Stellen waren sehr stark belastet oder überlastet, andere hatten weniger Arbeit als dies die Regel ist. Kantonale Mitarbeiter sind in der Regel nicht kurzarbeitsberechtigt. Gemäss RRB 415 vom 22. April 2020 ist beschlossen, dass kantonale Angestellte bei zu wenig Arbeit in ihrem Bereich, andere zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann oder dass die kantonalen Angestellten ab dem 20. April 2020 Überzeit, Mehrzeit oder Ferien aus dem Vorjahr vollständig abbauen. Im Anschluss wird Ihnen bis auf weiteres der volle Lohn ausgerichtet. Dies im Unterschied zu den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft, welche der Kurzarbeit unterstellt werden. Kurzarbeit ist ein geeignetes Instrument um Kündigungen zu vermeiden, bringt jedoch für die Betroffenen auch eine Lohneinbusse mit sich.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wird dieser Beschluss erst fünf Wochen nach dem Lockdown gefällt?
2. Warum gelten die Massnahmen aus diesem Beschluss nicht rückwirkend ab dem 16. März 2020?
3. Auf welche Rechtsgrundlagen bzw. Anstellungsbedingungen beruft sich der Regierungsrat, wenn er bei Unterbeschäftigung weiterhin den vollen Lohn auszahlt?
4. Sieht der Regierungsrat eine Notwendigkeit zur Schaffung eines Instruments, welches ihm für ausserordentliche Situationen, wie z.B. in Notlagen, die Möglichkeit bietet, für Mitarbeitende mit Unterbeschäftigung in dieser Zeit eine der Arbeitszeit angepasste Entlohnung zu verfügen?
5. Sieht der Regierungsrat bezüglich Entlohnung in Zeiten wie z.B. während einer Notlage eine Ungleichheit bei Mitarbeitern der öffentlichen Hand zu denen in der Privatwirtschaft?

Paul von Euw
Romaine Rogenmoser